

Wer darf wann öffnen?

Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und Bayern-Plan Corona-Krise und Wirtschaft

Darf öffnen?	Branche	Einschränkungen	Hygiene (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Voraussichtlich ab 18.05.2020	Außengastronomie	nur bis 20:00 Uhr	Abstandsregeln, Maskenpflicht für Kellner und Küche, Gäste mit Maske vom und zum Tisch, strenge hygienische Voraussetzungen (Details liegen noch nicht vor) Erste Vorgaben Kabinettsitzung 12.05.2020
nein	Badeanstalten		
ab 11.05.2020	Berufliche Aus- und Fortbildung		Mindestabstand 1,50 Meter
ab 11.05.2020	Bibliotheken, Archive		max. ein Besucher je 20 qm zugänglicher Fläche
Voraussichtlich ab 18.05.2020	Biergärten		Vgl. "Außengastronomie"
nein	Bordellbetriebe		
Voraussichtlich ab 30.05.2020	Campingplätze		Keine Sauna, Wellness, Schwimmbäder; strenge hygienische Voraussetzungen (Details liegen noch nicht vor)
nein	Clubs		
Ja	Dienstleistungsbetriebe		Mindestabstand zwischen Kunden mindestens 1,50 Meter, Maskenpflicht (entfällt, wenn Art der Dienstleistung dies nicht zulässt), Schutz- und Hygienekonzept, ggf. Parkplatzkonzept, bis 10.05. max. 10 Personen im Wartebereich.
nein	Diskotheken		
ab 11.05.2020	Einkaufszentren		Mindestabstand zwischen Kunden mindestens 1,50 Meter, pro 20 qm Verkaufsfläche max. ein Kunde, Maskenpflicht für Kunden und deren Begleitung sowie Personal, Schutz-/Hygiene- und Parkplatzkonzept müssen Kundenströme berücksichtigen, keine Aufenthaltsbereiche
ab 11.05.2020	Einzelhandel ab 800 Quadratmeter		Mindestabstand zwischen Kunden mindestens 1,50 Meter, pro 20 qm Verkaufsfläche max. ein Kunde, Maskenpflicht für Kunden und deren Begleitung sowie Personal, Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzeptes, bei Parkplätzen Parkplatzkonzept
nein	Erwachsenenbildung (Präsenzveranstaltung)		

Darf öffnen ab...	Branche	Einschränkungen	Hygiene (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
ab 11.05.2020	Fahrschulen		Theoretischer Unterricht und Prüfungen zum erstmaligen Erwerb eines Führerscheins: Mindestabstand zwischen Kunden mindestens 1,50 Meter, keine Zuschauer Praktischer Fahrschulunterricht und Prüfungen: nur für max. 60 Minuten, Maskenpflicht / Keine Nachschulungen und Eignungsseminare für Führerscheinbesitzer
Voraussichtlich ab 30.05.2020	Ferienwohnungen		Keine Sauna, Wellness, Schwimmbäder; strenge hygienische Voraussetzungen (Details liegen noch nicht vor)
nein	Fitnessstudios		
nein	Freizeitparks		
Voraussichtlich ab 25.05.2020	Gaststätten		Vgl. "Speiselokale"
ab 11.05.2020	Hochschulen		keine Präsenzveranstaltungen; Praxisveranstaltungen mit Mindestabstand 1,50 Meter
Voraussichtlich ab 30.05.2020	Hotels (Nutzung für private und touristische Zwecke)		Keine Sauna, Wellness, Schwimmbäder; strenge hygienische Voraussetzungen (Details liegen noch nicht vor) Erste Vorgaben Kabinettsitzung 12.05.2020
Nein	Jugendhäuser		
ja	Kaufhäuser		wie Einzelhandel
Nein	Kinos		ggf. Ausnahmegenehmigung für Aufführungen unter freiem Himmel
ab 06.05.2020	Kosmetikstudios		Mindestabstand zwischen Kunden mindestens 1,50 Meter, Maskenpflicht für Kunden und deren Begleitung sowie Personal, Schutz- und Hygienekonzept, ggf. Parkplatzkonzept
ab 11.05.2020	Malls		Vgl. "Einkaufszentren"
ab 11.05.2020	Märkte (Verkaufsstände)		Neu ab 11.05.2020: Maskenpflicht für Personal, Kunden und deren Begleitung; Schutz- und Hygienekonzept, ggf. Parkplatzkonzept

Darf öffnen ab...	Branche	Einschränkungen	Hygiene (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
ab 11.05.2020	Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten		max. ein Besucher je 20 qm zugänglicher Fläche, keine Speisen und Getränke, Schutz- und Hygienekonzept, ggf. Parkplatzkonzept, ggf. ergänzende Anordnungen durch Kreisverwaltungsbehörde
ab 11.05.2020	Musikschulen		Nur Einzelunterricht, Mindestabstand 1,50 Meter, Maskenpflicht für Kunden und deren Begleitung sowie Personal (entfällt, wenn bei entsprechenden Musikinstrumenten); gilt entsprechend für Musikunterricht außerhalb von Schulen
ab 06.05.2020	Nagelstudios		Mindestabstand zwischen Kunden mindestens 1,50 Meter, Maskenpflicht für Kunden und deren Begleitung sowie Personal, Schutz- und Hygienekonzept, ggf. Parkplatzkonzept
ab 11.05.2020	Praxen für medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen		Mindestabstand zwischen Kunden mindestens 1,50 Meter, Maskenpflicht für Kunden und deren Begleitung (soweit die Art der Leistung dies zulässt) sowie Personal; weiterführende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt
ab 11.05.2020	Prüfungswesen		Mindestabstand zwischen Teilnehmern mindestens 1,50 Meter, keine Zuschauer
Voraussichtlich ab 25.05.2020	Restaurants		Vgl. "Speiselokale"
nein	Saunas		
nein	Sonstige Freizeiteinrichtungen		
Voraussichtlich ab 25.05.2020	Speiselokale	nur bis 22:00 Uhr	Begrenzte Gästezahl, nur jeder 2. Tisch besetzt, Desinfektion von Besteck, Maskenpflicht für Kellner und Küche, Gäste mit Maske vom und zum Tisch, strenge hygienische Voraussetzungen (Details liegen noch nicht vor) Erste Vorgaben Kabinettsitzung 12.05.2020
ab 11.05.2020	Sporthallen, Reithallen usw.		Für kontaktlose Einzelsportarten, Mindestabstand 1,50 Meter,, kontaktfreie Durchführung, max. 5 Personen, Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, keine Nutzung Umkleidekabinen, keine Nutzung Nassbereiche, keine Nutzung Gemeinschaftsräume, keine Zuschauer

Darf öffnen ab...	Branche	Einschränkungen	Hygiene (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
nein	Stadtführungen		
nein	Tagungs- und Veranstaltungsräume		
nein	Tanzschule		
ab 06.05.2020	Tattoostudios		Mindestabstand zwischen Kunden mindestens 1,50 Meter, Maskenpflicht für Kunden und deren Begleitung sowie Personal, Schutz- und Hygienekonzept, ggf. Parkplatzkonzept
nein	Theater		ggf. Ausnahmegenehmigung für Aufführungen unter freiem Himmel
nein	Thermen		
nein	Touristische Reisebusreisen		
nein	Vereinsräume		
nein	Vergnügungsstätten		
nein	Wellnesszentren		
ab 11.05.2020	Zoos, botanische Anlagen		keine Speisen und Getränke, Schutz- und Hygienekonzept, ggf. Parkplatzkonzept

Zusammenstellung: IHK für Oberfranken Bayreuth

Irrtümer vorbehalten, alle Angaben ohne Gewähr

Quelle: Pressekonferenz im Nachgang zur Sitzung des Bayerischen Kabinetts vom 05.05.2020, Vierte Bayerische

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.05.2020, Bayern-Plan Corona-Krise und Wirtschaft vom 05.05.2020, Kabinettsitzung vom 12.05.2020.